

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (VwV Breitbandmitfinanzierung)**

Vom 30. Januar 2019 – Az.: 7-8433.1/2 -

**INHALTSÜBERSICHT**

- 1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Dokumentationspflichten
- 8 Auszahlung und Verwendungsnachweis
- 9 Rückforderung
- 10 Übergangsregelung
- 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

## **1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen**

1.1 Zweck der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in Baden-Württemberg zur Erreichung eines nachhaltigen, zukunfts- und hochleistungsfähigen Gigabitnetzes in unterversorgten Gebieten.

1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach

- den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO);
- der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (BAnz. AT vom 18.11.2015, B 4), 1. Novelle vom 3. Juli 2018, Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau;
- der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 30. Juni 2015 (BAnz AT 20.07.2015 B2) (NGA-RR), genehmigt von der EU-Kommission am 15. Juni 2015

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

## **2 Gegenstand der Zuwendung**

2.1 Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen von Nummer 3.1 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau und
- zur Realisierung eines Betreibermodells im Rahmen von Nummer 3.2 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau.

- 2.2 Die Förderung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- oder Beratungsleistungen nach Nummer 3.3 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 2.1 beauftragt werden, ist ausgeschlossen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind in Baden-Württemberg befindliche Gebietskörperschaften gemäß Nummer 4.1 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann nur bewilligt werden für Maßnahmen, die nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau gefördert werden und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers ergangen ist.
- 4.2 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beziehungsweise der von ihm beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 40 Prozent der vom Bund festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, das heißt 80 Prozent der nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau erteilten Zuwendung.
- 5.3 Weist der Zuwendungsempfänger durch eine qualifizierte Vergleichsrechnung nach, dass er bei einem vergleichbaren Antrag auf Förderung derselben Maßnahme nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Zuwendung erhalten würde, die höher ausfällt als die Summe der

Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau erteilten Zuwendung, so wird die Zuwendungshöhe um den Differenzbetrag erhöht. Die Erhöhung nach vorstehendem Satz 1 ist ausgeschlossen, sobald eine Fördervorschrift des Bundes oder Landes in Kraft tritt, die eine Förderung im „grauen Fleck“ im Sinne der „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26. Januar 2013 (2013/C 25/01)“ (ABl. C 25 vom 26. Januar 2013, S. 1) ermöglicht.

## **6 Verfahren**

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Innenministerium.

6.2 Die Zuwendung ist schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformblatt zu beantragen. Dieses kann auf der Internetseite [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) heruntergeladen werden. Dem Antrag beizulegen ist

- eine Mehrfertigung des Antrags auf Förderung nach der Bundesbreitbandrichtlinie sowie dessen Finanzierungsplan,
- eine Mehrfertigung des vom Bund auf der Grundlage der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau erteilten Zuwendungsbescheids mit Anlagen und
- der öffentlich-rechtliche Vertrag beziehungsweise die unterzeichnete Kooperationserklärung nach Nummer 4.1 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau.

6.3 Es finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften zu § 44 BHO (ANBest-Gk) Anwendung.

## **7 Dokumentationspflichten**

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Grundlage für die Antragstellung stellen, soweit nichts anderes bestimmt, die GIS-Nebenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung dar.

## **8 Auszahlung und Verwendungsnachweis**

8.1 (Teil-)Auszahlungen werden vorgenommen, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis beziehungsweise eine Mittelanforderung beim Bund eingereicht und von diesem geprüft wurde.

8.2 Abweichend von Nummer 6 und Nummer 7.2 der ANBest-Gk besteht der Verwendungsnachweis aus

- einer Mehrfertigung des an die Bewilligungsbehörde für die Förderung nach der Bundesbreitbandrichtlinie gerichteten Verwendungsnachweises,
- einem Nachweis der Schlusszahlung des Bundes und
- einem Nachweis der vollständigen Dokumentation der geförderten Breitbandinfrastruktur nach Nummer 7.

## **9 Rückforderung**

Die Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird. Darüber hinaus ist das Land berechtigt, die Zuwendung nach den §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zurück zu verlangen.

## **10 Übergangsregelung**

Auf Maßnahmen mit einem Zuwendungsbescheid des Bundes, der auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (BANz. AT vom 18.11.2015, B 4) ergangen ist, findet die VwV Breitbandmitfinanzierung vom 26. April 2016 (Az.: 7-8433.12 Regelungen) Anwendung.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Maßnahmen, die als Umstellung auf Gigabit-Netze gemäß Nummer 6.5b der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau gefördert werden; für diese gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift.

## **11 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt unbeschadet der Nummer 10 die VwV Breitbandmitfinanzierung vom 26. April 2016. Sie tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.